



storychangers

"My story has changed. I will never cry again!"

VEREINSSATZUNG

Präambel

Die Bezeichnung der Schwachen in der Gesellschaft, als „Hexen“ und „Zauberer“ Urheber von Leid und Unheil zu sein, war und ist auf der ganzen Welt zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte grausame Wirklichkeit für Alte, Frauen, Kinder und Kranke geworden.

In Nigeria, und dort insbesondere im Süden des Landes, im Bundesstaat Akwa Ibom State, hat der Irrglaube an die alten Menschen und Kindern inwohnenden magischen Kräfte sei Anfang der 2000er Jahre Aufwind erfahren. Bei der dort lebenden Ethnie Ibibio ist der Glaube weit verbreitet, dass jedwedes Leid und Unheil seinen Ursprung in der Geisterwelt hat und somit auch einen verantwortlichen Verursacher. Da viele Menschen in der Region in dem an natürlichen Ressourcen reichen Land unterhalb der Armutsgrenze leben, ist die Suche nach dem Schuldigen für die Misere naheliegend. Gleichzeitig erhalten Freikirchen aus der Pfingstbewegung seit Längerem ungebremsen Zulauf. In den an allen Straßenecken aufpoppenden Kirchen steht die Verkündigung eines Wohlstandsevangelium im Vordergrund, welches in der Bibel keine Grundlage findet. Nach diesem Wohlstandsevangelium ist der rechte Glaube der Garant für irdische Segnungen wie Reichtum, Kinder, Karriere, Ansehen und Gesundheit. Mangelt es im Leben des Gläubigen an einer dieser Segnungen, wird – in Verquickung mit dem althergebrachten Geisterglauben – eine „Hexe“ oder ein „Zauberer“ bezichtigt, den Gläubigen verhext zu haben. Zunächst wurden während dieser neuesten Phase der Hexenverfolgung ältere Menschen der Hexerei bezichtigt, der Fokus fiel dann jedoch recht schnell auf Kinder. Auslöser für die starke Kinderfokussierung war der Film „The End of the Wicked“ (1999) von Helen Ukpabio, einer selbsternannten Erweckungspredigerin. Der durch kostenlose Freiluftaufführung weit verbreitete Film porträtiert Kinder als Hexen und Zauberer, die durch Verbindung mit der Geisterwelt ihrer Umwelt Schaden zufügen. Einzig durch Exorzismen sei den Kindern der Teufel auszutreiben. Die zumeist gewinnorientiert denkenden „Pastoren“ dieser Strömung erkannten das Geschäftsmodell sogleich und bieten kostenpflichtige Exorzismen an. Eine wahre Denunziationswelle erfasste Gemeinden und ganze Ortschaften und rollt bis dato ungebremsen durch die Region. Ist die Anschuldigung „Dein Kind ist eine Hexe“ erst einmal in der Welt, sehen sich die Eltern zum Handeln gezwungen, um ihre eigene Stellung in der Gemeinschaft nicht zu gefährden. Denn nur ein erwiesenermaßen vom Teufel befreites Kind (durch Testat eines Predigers bestätigt) darf im Dorf bleiben. Eltern, denen es an Geld fehlt, versuchen sich an eigens initiierten Exorzismusriten – oft unter Mithilfe von Verwandten oder Nachbarn – um die drohende Vertreibung abzuwenden. Dabei werden die Kinder gefoltert, verstümmelt und gequält, viele kommen um. Integraler Bestandteil aller Exorzismen ist das Geständnis der „Hexe“ oder des „Zauberers“. Erst wenn das Kind alle „Taten“ gestanden hat, kann ihm die Absolution erteilt werden. In ihrer Verzweiflung gestehen viele Kinder



und beschuldigen gleichzeitig andere Kinder, sie angestiftet zu haben. So kommt es zu Kettenanschuldigungen.

Die Kinder, die die Folterungen überleben und fliehen können, landen auf der Straße und halten sich durch Bettelei, Diebstähle und Prostitution über Wasser. Die immer zahlreicheren Straßenkinderbanden sind vielen ein Dorn im Auge und ziehen Menschenhändler an. Die Kinder sind Polizeigewalt, Verfolgung und Missbrauch schutzlos ausgeliefert. Die nigerianische Regierung und die Landesregierung von Cross River State nehmen diese Kinder nur vereinzelt in staatlichen Kinderheimen auf, da zum einen die Furcht des pädagogischen Personals vor den „magischen Kräften“ der Kinder groß ist, zum anderen aber auch schlicht und einfach keine Kapazitäten für die immer größer werdende Kinderschar auf den Straßen Nigerias vorhanden sind.¹

Storychangers will den Opfern der Hexenverfolgung in Nigeria einen sicheren Zufluchtsort bieten, in Kampagnen die Bevölkerung für die Thematik sensibilisieren sowie einen Beitrag dazu leisten, der Hexenverfolgung in Nigeria Einhalt zu gebieten.

Storychangers verrichtet seine Arbeit auf Grundlage einer christlichen Weltanschauung. *Storychangers* ist es ein Anliegen, in durch *Storychangers* durchgeführten und finanzierten Aufklärungskampagnen allen Teilnehmern ein biblisches Verständnis von Gnade und Leid, von Gott, Teufel und Dämonen sowie der Verantwortung gegenüber den schwächsten Gliedern in der Gesellschaft zu vermitteln. Gleichzeitig sollen die negativen Auswirkungen der Hexenverfolgung auf Wirtschaft und Gesellschaft in Nigeria aufgezeigt werden.

Storychangers versteht sich als Sprachrohr für die Verfolgten, als mahnendes Gewissen für die Welt. Es ist das Anliegen von *Storychangers*, die nigerianische Regierung und die Weltgemeinschaft zum Handeln für die Verfolgten aufzufordern. *Storychangers* will einen signifikanten Beitrag dazu leisten, dass die verfolgten Kinder in das CRARN-Motto-Lied einstimmen können:

My story has changed

I will never cry again so

I will never cry again so

I will never cry again so

¹ Siehe zum Ganzen: *Suffereth Not A Witch To Live – Discourse on Child-Witch hunting in Nigeria*, Ibadan 2010, hrsg. von Ademowo/Foxcroft/Oladipo



storychangers

"My story has changed. I will never cry again!"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „Storychangers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Storychangers e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO, insbesondere die Leidensgeschichten nigerianischer Hexenkinder in Lebensgeschichten voller Hoffnung zu verwandeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Internetpräsenz des Vereins

Der Verein besitzt einen Internetauftritt unter www.storychangers.de sowie die dazugehörige E-Mailadresse info@storychangers.de.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft



Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt, die dieser Satzung als Anhang 1 angefügt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.



§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung und der notwendigen Login-Daten einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung findet virtuell statt. Hierfür wird der Online-Dienst Skype verwendet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit die Verwendung eines anderen Online-Dienstes beschlossen werden, der die Konferenzfunktion in Bild und Ton aufweist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Zeichnung kann elektronisch erfolgen.



§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO, insbesondere zur Linderung des Leides nigerianischer Hexenkinder.